

## Verhaltensregeln und Maßnahmen bei Studienfahrten

Bei der Erfüllung der erzieherischen Aufgaben der Schule kommt Studienfahrten besondere Bedeutung zu. Sie dienen der Vertiefung, Erweiterung und Ergänzung des Unterrichts und tragen zur Entfaltung und Stärkung der Gesamtpersönlichkeit des einzelnen Schülers bei.

Am Gymnasium Friedrich II. finden Studienfahrten in der Ks1 statt. Gemäß Schulbesuchsverordnung sind Studienfahrten, wie alle anderen Exkursionen usw. der Schule auch, Pflichtveranstaltungen. Wer an einer Studienfahrt nicht teilnehmen möchte, muss dies schriftlich bei der Schulleitung beantragen. Während aller gemeinsamen Veranstaltungen gilt der an der Schule übliche Versicherungsschutz, bei privaten Unternehmungen gilt dieser nur, wenn zu Schuljahresbeginn die Zusatzversicherung abgeschlossen wurde.

Da es sich bei der Studienfahrt um eine Schulveranstaltung handelt, legt die Schule die für alle Teilnehmer verbindlichen Regeln fest.

- Jede Teilnehmerin / Jeder Teilnehmer repräsentiert während einer Studienfahrt nicht nur sein Heimatland, sondern auch die Schule. Damit trägt jede / jeder Mitverantwortung am Erscheinungsbild der Reise sowie am Gelingen der Fahrt insgesamt.
- Bei allen offiziellen Veranstaltungen sind alle zu aktiver Teilnahme verpflichtet. Die Anfertigung von GFS, Referaten usw. zur Vorbereitung und Durchführung dieser Veranstaltungen legen die Begleitlehrerinnen und Begleitlehrer fest.
- Alkoholkonsum ist während der Studienfahrt grundsätzlich verboten. Dies gilt zwingend auch während der „Freizeit“ für alle, auch volljährige, Schülerinnen und Schüler.
- Die Mitnahme, der Konsum oder der Erwerb illegaler Drogen führen zur Anzeige bei der Polizei.
- Ab 24:00 Uhr herrscht für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer Anwesenheitspflicht in der jeweiligen Unterkunft. Eine Ausnahme stellen hier, auch bei Volljährigen, nur gemeinsame Abendveranstaltungen im Beisein der Begleitpersonen dar.
- Eine unbeaufsichtigte „Freizeit“ ist grundsätzlich möglich; es gelten jedoch hierfür klare Verhaltensregeln:
  - Schüler bleiben in Gruppen, Einzelaktionen sind nicht erlaubt;
  - Vor der Freizeit ist der Lehrkraft / den Lehrkräften das Ziel der Schülergruppen mitzuteilen;
  - Eine unbeaufsichtigte Freizeit in gefährlicher Umgebung ist nicht erlaubt.
- Schülerinnen und Schüler müssen im Falle schwerwiegender Verstöße gegen Anstand und Sitte allgemein sowie gegen die Anordnungen einer Begleitlehrerin / eines Begleitlehrers im Besonderen damit rechnen, unmittelbar von der Studienfahrt ausgeschlossen zu werden und auf eigene Kosten und eigene Verantwortung nach Hause geschickt zu werden. In diesem Fall werden im Anschluss an die Studienfahrt weitergehende Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen nach §90 Schulgesetz folgen.
- Wenn Schülerinnen / Schüler wegen Krankheit die Teilnahme vorzeitig abbrechen müssen, müssen die Eltern die Kosten für eine vorzeitige Rückführung ihres minderjährigen Kindes tragen. Volljährige Schüler tragen die Kosten selbst.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den oben genannten Regeln und Maßnahmen vorbehaltlos zustimme.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Erziehungsberechtigten

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Schülerin / des Schülers